Stadt Fürth

TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☐ zur Beschlussfassung
☒ als Bericht

Gremium	Umweltausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	22.03.2007

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Umweltausschuss	05.02.2004					
2	Umweltausschuss	01.04.2004					
3	Umweltausschuss	30.09.2004					

Betreff
- Hochwasserabfluss in Fürth-Burgfarrnbach
- Weiherkette an der Geißäckerstraße/Moosweg

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
Anfrage der CSU Stadtratsfraktion vom 13.02.2007

Beschlussvorschlag

Zur Anfrage der CSU Stadtratsfraktion vom 13.02.2007 nimmt das Referat III/Ordnungsamt wie folgt Stellung:

1. Hochwassersituation in Fürth-Burgfarrnbach

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass die Hochwasserproblematik in Fürth-Burgfarrnbach bereits mehrfach Gegenstand von Sitzungen des Umweltausschusses war. Auf die Vorlagen des Referates III/Ordnungsamt zu den vorgenannten Sitzungen darf Bezug genommen werden.

Inzwischen hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) ein Maßnahmenpaket zur Gewährleistung eines wirksamen Hochwasserabflusses in Burgfarrnbach erarbeitet. Es handelt sich dabei noch nicht um eine konkrete Planung, sondern vielmehr um die Beschreibung von möglichen und fachlich erforderlichen Teilbaumaßnahmen. Die vom WWA durchgeführten Berechnungen zeigen, dass nur die Kombination nachfolgend näher erläuterter Teilbaumaßnahmen die für Siedlungsgebiete anzustrebende HQ_{100}-Sicherheit (nahezu) gewährleistet.

1.1 Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen im kritischen Siedlungsbereich

- **Verlegung des Farrnbachs**
  Das Bett des Farrnbachs soll 20 m nach Norden verlegt werden. Dies würde zu einer besseren Anströmung im Bereich der Engstelle westlich der Regelsbacher Brücke führen.

- **Errichtung einer Ufermauer im alten Bachbett westlich der Regelsbacher Straße**
  Durch die Verlegung des Farrnbachs würde Platz geschaffen für die Errichtung einer Ufermauer im alten Bachbett, beginnend bei Fl.Nr. 99 und endend bei Fl.Nr. 114 auf einer Länge von ca. 170 m. Die bestehende Lücke zwischen Fl.Nr. 99 und der Regelsbacher Brücke soll in diesem Zusammenhang geschlossen werden.

- **Errichtung einer Ufermauer bzw. eines Erddammes östlich der Regelsbacher Str. bis zur Schlosszufahrt.**

  Darüber hinaus ist auch östlich der Regelsbacher Straße der Bau einer Ufermauer bis zu der als Damm wirkenden Schlosszufahrt notwendig. Dadurch soll einer Überflutung von Osten her entgegengewirkt werden. Um die unter Denkmalschutz stehende Ufermauer zu erhalten, könnte anstelle eines technischen Bauwerks im

Schlossparkbereich ein zurückversetzter, flach gehaltener sowie naturnah gestalteter Erddamm mit einer Höhe von ca. 1 m errichtet werden.

- **Entfernung von baulichen Anlagen der Anwohner**
  Ein wesentlicher Teil des „Gesamtpaketes“ besteht darin, den Rückbau der Einbauten auf das Maß der lichten Weite der Regelsbacher Brücke (ca. 9,00 m) gegenüber den Eigentümern durchzusetzen. Derzeit wird vom WWA geprüft, ob evtl. nur das Zurücksetzen der Einbauten auf einer Uferseite um < 5 m in dem kritischen Bereich ausreichend sowie wasserbaulich überhaupt möglich wäre.

  Das WWA schätzt die für die unter 1.1. beschriebenen Maßnahmen anfallenden Kosten auf mindestens 125.000 €.

1.2 Zusätzliche Maßnahmen

Errichtung von 3 Rückhaltebecken im Farrnbachtal

Um einen wirksamen Hochwasserschutz im HQ_{100}-Fall zu erreichen, sind ergänzend zur o.g. Teilbaumaßnahme 1 umfangreiche Rückhaltemaßnamen durchzuführen. Wie bereits in der Studie des WWA vom Juli 2004 aufgezeigt wird, ist angedacht, einen Speicherinhalt von ca. 180.000 m³ auf 3 Becken im Farrnbachtal zu verteilen. Im Fürther Stadtgebiet ist das Becken 1 mit einem Volumen von ca. 80.000 m³ vorgesehen. Die anderen beiden Becken sollen auf Landkreisgebiet realisiert werden. Die Baukosten hierfür liegen nach einer Grobschätzung des Wasserwirtschaftsamtes bei mindestens 500.000 €.

Der Grunderwerb dieser Becken ist auf die Dammbauwerke reduziert. Bei der geplanten Errichtung eines (talbreiten) Dammes mit Drosselbauwerke und Notüberlaufgerinne (Becken 1) westlich von Burgfarrnbach würde sich ein max. Durchlass von ca. 10 m³/s ergeben. Der Damm würde eine Höhe von 4 m erreichen und könnte durch eine Böschungsneigung von 1 : 5 (oder flacher) in die Landschaft eingepasst werden. Eine maschinelle Pflege wäre auf Grund der flachen Neigung möglich.

Das geplante Rückhaltebecken im Stadtgebiet Fürth liegt im Landschaftsschutzgebiet. Zudem werden weitere naturschutzrechtlich sensible Flächen durch diese Maßnahme

beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind auszugleichen. Näheres zu dieser Thematik kann jedoch erst nach Vorlage konkreter Planungen vom Vorhabensträger gesagt werden.

1.3 Gestattungsverfahren

Die Verlegung des Farrnbachs sowie die in diesem Zusammenhang zwingend notwendige Beseitigung der Engstelle stellen eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers bzw. seines Ufers dar und erfüllen den Tatbestand des Ausbaus (§ 31 Abs. 2 WHG). Dieser bedarf der wasserrechtlichen Planfeststellung. Die Errichtung der Rückhaltebecken im Farrnbachtal sowie die Erhöhung der Ufermauer im Bereich des Schlossparks sind ebenfalls Ausbaumaßnahmen und mit in das Gesamtverfahren zu integrieren.

Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen ist mit Eingriffen in das Eigentum verbunden und erfordert daher entsprechenden Grunderwerb. Für die Rückhaltebecken dürfte nicht nur der Erwerb der Flächen für die Dämme, sondern auch eine Sicherung der potentiellen Überflutungsflächen per Dienstbarkeit nötig sein. Gerade bei der Engpassbeseitigung ist der Eigentumseingriff offenkundig. Bei möglichen Widerständen der Eigentümer gegen die Abgabe der jeweils benötigten Flächen sind ggf. Enteignungsverfahren durchzuführen.

Aufgrund der dargestellten Konstellation des Gesamtprojektes und der möglicherweise notwendigen Enteignungen ist h.E. ein (umfangreiches) Planfeststellungsverfahren (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WHG) erforderlich, da nur dieses wegen seiner Konzentrationswirkung den Zusammenhang der Gesamtmaßnahme gewährleistet und eine enteignungsrechtliche Bindungswirkung gemäß Art. 28 BayEG entfaltet.

1.4 Weiteres Vorgehen

Das Ordnungsamt hat mit Schreiben vom 09.02.2007 das für die Durchführung des Gewässerausbaus zuständige WWA Nürnberg (Art. 55 Abs. 2 BayWG) um die Ausarbeitung und Vorlage einer Detailplanung mit Erläuterung und planlicher Darstellung der Bauwerke des jeweiligen Teilabschnitts gebeten. Das

Wasserwirtschaftsamt hat in diesem Zusammenhang die Finanzierung der Gesamtmaßnahme mit dem Bezirk Mittelfranken abzuklären. H.E. dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so dass der Bezirk als Träger der Ausbaulast und Kostenträger zu den o.g. Abhilfemaßnahmen verpflichtet ist, sofern deren Finanzierung gesichert ist.

Der Leiter des WWA Nürnberg, Herr Keckl hat am 08.03.2007 vorab telefonisch mitgeteilt, dass ein Planfeststellungsverfahren für sämtliche Maßnahmen wohl einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen werde. Auch fehle es dem Bezirk derzeit an den notwendigen finanziellen Mitteln. Vielmehr halte das WWA weiterhin ein isoliertes Vorgehen der Stadt Fürth bezüglich der Entfernung der Einbauten zur Beseitigung der Engstelle im Bereich der Regelsbacher Brücke als ersten „kleinen Teilschritt“ für geboten. Das WWA wird seine Auffassung in Kürze der Stadt Fürth gegenüber schriftlich darlegen und um einen gemeinsamen Gesprächstermin wegen der weiteren Vorgehensweise bitten.

Nach Auffassung der Stadt Fürth sind jedoch alle im Siedlungsbereich dargestellten Maßnahmen nur bei gleichzeitiger Inangriffnahme der Rückhaltebecken durchzuführen, da nur dann, das belegen auch die Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, eine ausreichende Hochwassersicherheit erreicht werden kann.

2. Weiherkette an der Geißäckerstraße/Moosweg (Fl.Nr. 727 Gem. Burgfarrnbach)

Auf dem o.g. Grundstück befinden sich fünf Fischteiche, von denen vier ausgetrocknet sind. Der noch mit ausreichend Wasser gefüllte Teich soll nach mündlicher Aussage des Eigentümers auch weiterhin als Fischweiher betrieben werden. Der große Teich im Nordosten soll entschlammt und evtl. tiefer gelegt werden, damit dieser sich unter Umständen wieder mit Grundwasser füllt und damit nutzbar wird. Die drei westlich gelegenen Teiche würde er gerne verfüllen. In der nachfolgenden Übersichtskarte ist dargestellt, welche zukünftige Nutzung jeweils beabsichtigt ist.

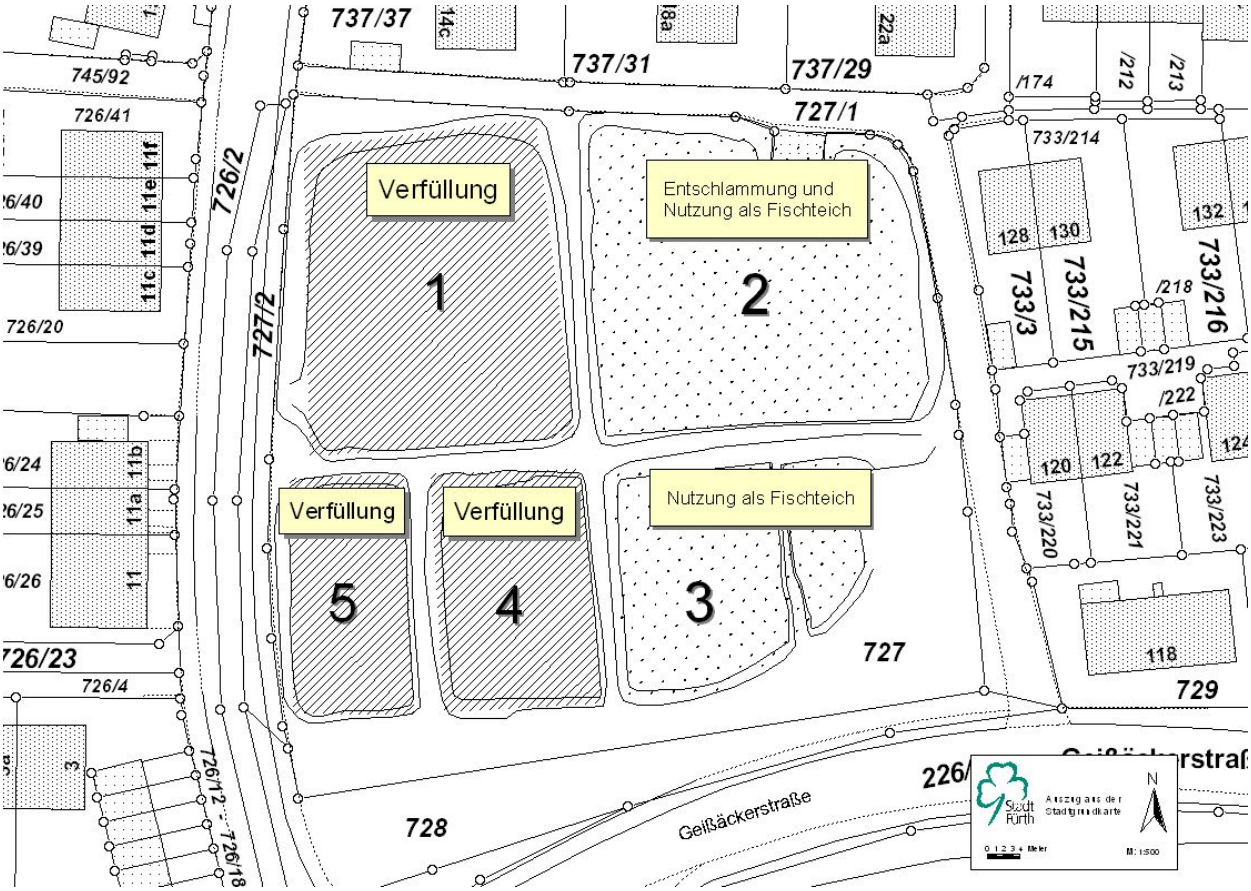

Weitere konkrete Nutzungsabsichten (z.B. spätere Bebauung des Grundstücks) hat der Eigentümer gegenüber dem Ordnungsamt bisher nicht geäußert. Gleichwohl wurden seitens StEF und SpA Überlegungen angestellt, ob für das Gesamtgrundstück zukünftig eine Wohnbebauung oder sonstige Nutzungsänderung möglich wäre.

Das Ordnungsamt hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg im August sowie im Dezember 2006 um Stellungnahme zu der Ursache des gesunkenen Quellwasserpegels bzw. zu Möglichkeiten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands im Bereich der Weiher gebeten.

Mit Schreiben vom 24.01.2007 hat das Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt, dass sich der ursprüngliche Zustand der Grundwasserfließverhältnisse im Zulaufbereich der Weiherkette mit hoher Wahrscheinlichkeit ***nicht mehr wiederherstellen*** wird. Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Bebauung im Einzugsgebiet der Weiher und letztlich die im Jahr 2005 durchgeführten Kanalbauarbeiten reduzieren die Grundwasserneubildung nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen in hohem Maße. Bei einem mit derzeit 40% anzusetzenden Versiegelungsgrad stehen für die erforderliche Grundwasserneubildung nur noch 60% des natürlichen Einzugsgebietes

zur Verfügung. Dieser Zustand sei nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes nicht mehr umkehrbar.

Aufgrund dessen würden ursprünglich angedachte umfangreiche (kostenintensive) Untersuchungen bezüglich der Grundwasserfließverhältnisse (dazu wäre ein dichtes Netz an Erkundungsbohrungen notwendig) wohl nicht im Verhältnis zu den daraus zu gewinnenden Erkenntnissen stehen. Das Ordnungsamt hält es daher nach ergänzender Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg nicht für sinnvoll, derartig aufwändige Grundwasseruntersuchungen durchführen zu lassen. Die vom Eigentümer zunächst beabsichtigten o.g. Maßnahmen sind rechtlich wie folgt zu beurteilen:

2.1 Verfüllung der Weiher

Zu der im Raum stehenden Nutzungsänderung ist festzustellen, dass die Gewässereigenschaft nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen auch für die trockengefallenen Teiche nach wie vor besteht. Diese gehe nach dortiger Aussage erst nach einem Zeitraum von 20 Jahren verloren. Sollte der Eigentümer tatsächlich an einer Umnutzung des Grundstücks interessiert sein und eine Verfüllung der Teiche zum jetzigen Zeitpunkt anstreben, müsste er einen wasserrechtlichen Antrag auf Beseitigung eines Gewässers unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim Ordnungsamt stellen.

Nach Einschätzung des Ordnungsamtes bedarf die Beseitigung dieser „Gewässer“ wohl eines umfangreichen Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WHG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesem zeitaufwändigen, förmlichen Verwaltungsverfahren ist zudem die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der anerkannten Naturschutzverbände zwingend vorgeschrieben. Auch die vom Eigentümer angesprochene Tieferlegung des großen Teiches bedarf, da durch die Absenkung der gesamten Weihersohle das Gewässer wesentlich verändert wird, einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Verfüllung und Tieferlegung können in einem Verfahren behandelt werden.

Im wasserrechtlichen Verfahren sind auch die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen. Die beabsichtigte Verfüllung der brach liegenden Teiche (ohne anschließende Bebauung), sowie die Tieferlegung des einen Teiches bedürfen einer

Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung. Zudem ist zu beachten, dass sich auf dem nordwestlichen Teich eine Schilffläche entwickelt, die bei fortschreitender Verlandung möglicherweise als gesetzlich geschützte Fläche im Sinne von Art. 13 d BayNatschG eingestuft werden müsste. In diesem Fall wäre dann zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG erforderlich.

Diese naturschutzrechtlichen Genehmigungen werden durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind jedoch durch entsprechende Maßnahmen (z.B. standortgerechte massive Ortsrandeingrünung auf den verfüllten Flächen) auszugleichen. Dieser Ausgleich würde im wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheid gefordert werden.

2.2 Künftige Wohnbebauung nach der Verfüllung der Teiche

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Wohnbebauung können detailliert erst nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens beurteilt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass wegen der Lage des Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet sowie im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die Schaffung von Baurecht wohl nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht werden kann. Vor dessen Aufstellung müsste jedoch von dem nach der Landschaftsschutzverordnung (LSchV) bestehenden Bauverbot eine Befreiung nach Art. 49 BayNatSchG erteilt bzw. das Grundstück im Rahmen einer Verordnungsänderung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Die von der unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Ortseinsicht am 20.10.2006 vorgenommene fachliche Bewertung ergab, dass die Beeinträchtigung des vorhandenen Teils des Landschaftsschutzgebiets im Falle einer Wohnbebauung so erheblich und nachhaltig ist, dass nicht mehr von einer Geringfügigkeit bzw. nur randlichen Beeinträchtigung des Schutzgebiets gesprochen werden kann. Dies gilt vor allem dann, wenn mit einer (verdichteten) Bebauung größeren Umfangs zu rechnen ist. Der Schutzzweck des Gebiets würde bei der Erteilung einer Befreiung für eine derartige Wohnbebauung nicht mehr erreicht werden können. Auch Einzelbauvorhaben müssten kritisch betrachtet werden, da wegen der Lage des Grundstücks h.E. auch insoweit nicht nur von einer Arrondierung gesprochen werden kann. Somit kommt eine Befreiung von der LSchV für eine Wohnbebauung wohl nicht in Betracht. Um das Grundstück aus

dem Geltungsbereich der Verordnung heraus zu nehmen, müsste im Zuge eines Änderungsverfahrens der räumliche Geltungsbereich der LSchV entsprechend verkleinert werden. Eine diesbezügliche Änderung hat sich jedoch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Die Stadt Fürth könnte, sofern überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen, den räumlichen Geltungsbereich der LSchV vorliegend ändern.

Aus der Sicht des Ordnungsamtes sind diesbezügliche Überlegungen derzeit noch nicht sinnvoll. Erst wenn eindeutige Nutzungsabsichten des Eigentümers feststehen und auf dessen Antrag das oben genannte Wasserrechtsverfahren abgeschlossen ist, wären die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Wohnbebauung auf dem Areal zu diskutieren.

2.3 <u>Fazit:</u>

Zunächst bleibt abzuwarten, welche Nutzungsabsichten der Eigentümer genau verfolgt. Das oben erläuterte Wasserrechtsverfahren setzt einen Antrag voraus und wird aufgrund der notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung wohl einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Über das weitere Vorgehen könnte erst nach Abschluss dieses Verfahren entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr.		im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja	☐ nein

II. Upl zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 12.03.2007

_____

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Herzner	1467